

Wirtschaftszweig	1:	2«	3. 4. 5. 6.			7,	8.
	Lehrjahr / DM						
Fischwirtschaft	7 5 %	8 0	8 5	9 0	1 0 0	1 1 0	—
	7 5	8 5	9 5	1 1 0	—	—	—
Kaufmännische Lehrlinge in allen Zweigen der sozialistischen Wirtschaft einschließlich genossenschaftlicher Groß- und Einzelhandel und in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen einschließlich Banken, Sparkassen und Versicherungen *,,	70	75	80	85	95	105	*—
	70	75	85	95	105	—	—
	70	80	90	105	—	—	—

**Verordnung
über die Zahlung von Sonderzuschlägen an Arbeiter
und Angestellte.**

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413) wird auf Grund des § 10 des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Arbeiter und Angestellte im Bergbau unter Tage mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis 1000,— DM erhalten vom 1. Juni 1958 an zusätzlich einen Sonderzuschlag in Höhe von 12,— DM monatlich.

§ 2

(1) Arbeiter und Angestellte mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis 1000,— DM, die in Tbc-Krankenanstalten, Tbc-Heilstätten, Tbc-Abteilungen in Krankenanstalten, in der Tbc-Beratung sowie in Pathologischen Instituten und Hygiene-Instituten arbeiten, erhalten vom 1. Juni 1958 an einen Sonderzuschlag in Höhe von 10,— DM monatlich, sofern sie durch ihre Tätigkeit unmittelbar der Tbc-Infektion ausgesetzt sind.

(2) Zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis gehören:

Heil- und Heilhilfspersonal, Röntgen- und Laborpersonal, Tbc-Fürsorger, Sektionspersonal, Desinfektoren, Reinigungspersonal, in der Aufnahme unmittelbar und ausschließlich tätiges Personal.

(3) Die in Abs. 2 genannten Personen erhalten kostenlos die ihnen täglich zustehende Trink Vollmilch am Arbeitsplatz.

§ 3

Arbeitern und Angestellten mit einem monatlichen Bruttodurchschnitts verdient bis 400,— DM, die in der Sperrzone wohnen und die Sperrzonenkarte erhielten, wird vom 1. Juni 1958 an ein Sonderzuschlag von 5,— DM monatlich gezahlt.

§ 4

(1) Die Sonderzuschläge sind neben dem Zuschlag zum Lohn gemäß der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) zu zahlen.

(2) Die nach dieser Verordnung zu gewährenden Sonderzuschläge unterliegen nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

§ 5

Alle übrigen berufsbedingten Sonderregelungen, die vor Abschaffung der Lebensmittelkarten bestanden, entfallen mit Wirkung vom 1. Juni 1958.

§ 6

Die Sonderzuschläge werden monatlich gemeinsam mit dem Zuschlag zum Lohn gezahlt.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem

Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Der Minister für

Grotewohl

Arbeit und Berufsausbildung

Macher

**Verordnung
über die Gemeinschaftsverpflegung.
Vom 28. Mai 1958**

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413) wird auf Grund des § 10 des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Durchführung der Gemeinschaftsverpflegung wird als eine wichtige Form der Versorgung der Bevölkerung weiterhin gesichert.

(2) Die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung, Betriebe und Einrichtungen werden verpflichtet, Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Qualität der Gemeinschaftsverpflegung durchzuführen. Es ist zu gewährleisten, daß die Gemeinschaftsverpflegung den ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Forderungen entspricht und zur weiteren Hebung der Gesundheit und zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Werktätigen beiträgt.

§ 2

Verpflegungskostensatz und Teilnehmerpreis

(1) Mit der Schaffung eines einheitlichen Preisniveaus sind die Verpflegungskostenätze für die Gemeinschaftsverpflegung zu erhöhen.

(2) Der für die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung festgesetzte Preis darf durch die Maßnahmen zur Abschaffung der Lebensmittelkarten und der Festsetzung eines einheitlichen Preisniveaus nicht verändert werden, soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen besondere Regelungen festgelegt werden.

(3) Für die Veränderung der Verpflegungskostensätze und der Teilnehmerpreise sind die in der Anlage aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

§ 3

Werkküchenessen

und andere Arten der Zusatzverpflegung

(1) Als Zusatzverpflegung sind die folgenden Formen der Gemeinschaftsverpflegung anzuzählen:

- a) Werkküchenessen
- b) Zusatzverpflegung für Hochseefischer
- c) Zusatzverpflegung für gesunde, tsgefährdende Arbeiten
- d) Mensaeßen in Universitäten, Hoch- und Fachschulen
- e) Schulspeisung in Schulen und Kinderhorten